



TRÄGERORGANISATION - ORGANISATION FAÏTIÈRE - ORGANIZZAZIONE OMBRELLO

Trägerorganisation Ayurveda-Medizin

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Trägerorganisation Ayurveda-Medizin (nachstehend TO Ayurveda-Medizin genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die TO Ayurveda-Medizin führt im Auftrag und unter Aufsicht der OdA AM die Fachrichtungsprüfung Modul 2 in Ayurveda-Medizin gemäss Leistungsauftrag durch.

Sie ist zuständig für:

- die Planung
- die Organisation
- die Durchführung
- die Evaluation
- die Finanzierung

Zur Erreichung dieses Ziels wählt oder bestimmt der Vorstand der TO Ayurveda-Medizin (gemäss Leistungsauftrag/Reglement Prüfungskommission):

- eine Prüfungskommission (PK): Die PK handelt im Rahmen des Leistungsauftrags selbständig
- die Chefexpertin oder den Chefexperten
- die Rekurskommission
- das Prüfungssekretariat

Die TO Ayurveda-Medizin vertritt die Fachrichtung Ayurveda-Medizin in den Gremien innerhalb und ausserhalb der OdA AM, soweit dies für die Erfüllung ihres primären Auftrages notwendig ist.

Die TO Ayurveda-Medizin setzt sich für berufsrelevante Projekte ein und unterstützt Verbände und Bildungsanbieter bei Massnahmen und Aktionen zur Verankerung der Ayurveda-Medizin im Gesundheitswesen und in der Öffentlichkeit.

Art. 3 Mitglieder, Beitritt

Die Mitglieder des Vereins sind:

- Berufsverbände mit Mitgliedern in Ayurveda-Medizin
- Akkreditierte Bildungsanbieter in Ayurveda-Medizin

Als Passivmitglieder ohne Stimmrecht können weitere natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Bereich des Ayurveda tätig sind und den Auftrag des Vereins unterstützen. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Passivmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Soweit die Bedingungen nicht in den Statuten festgelegt sind, ist die Geschäftsordnung massgebend.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) bei Erlöschen der juristischen Person
- c) durch Ausschluss

Ein Austritt ist durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Der Ganzjahresbeitrag bleibt geschuldet.

Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses den Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt oder gegen die Vereinsinteressen verstösst. Dafür ist eine Mehrheit des Gesamtvorstandes notwendig. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich begründet innert 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses an den Vorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu richten.

Art. 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kommissionen
- e) die Revisionsstelle

Die Amtsdauer aller Funktionen dauert zwei Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederwahl. Alle Gewählten treten ihre Funktion am Wahltag an.

Art. 7 Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Mitglied hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Vereinsbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beteiligung und Mitsprache von Bildungsanbietern bei M2-prüfungsrelevanten Themen (gemäss Artikel 2 dieser Statuten und Vorgabe der Qualitätssicherungskommission der OdA AM): Die Summe der Stimmen der beteiligten Verbandsorganisationen beträgt maximal 75% der gesamten Stimmen der TO Ayurveda-Medizin. Die Summe der Stimmen der beteiligten Bildungsanbieter beträgt maximal 33% der gesamten Stimmen der TO Ayurveda-Medizin.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung wird spätestens drei Monate vor der Versammlung bekannt gegeben.

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste ein. Während der gleichen Frist liegen die Jahresrechnung und die notwendigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) zur Einsicht durch die Mitglieder auf oder können von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- c) Genehmigung von Budget und Mitgliederbeitrag
- d) Genehmigung von Reglementen und Statuten
- e) Entscheid über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- f) Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 8 Anträge der Mitglieder

Jedes Aktivmitglied kann durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand auf die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung gesetzt wird.

Folgende Fristen sind einzuhalten:

- Traktanden und Wahlvorschläge: 60 Tage vor der Delegiertenversammlung
- Statutenrevision: 60 Tage vor der Delegiertenversammlung

Für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum oder das Datum des Poststempels massgebend.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn drei Fünftel der Aktivmitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle statt. Datum und Traktanden werden spätestens drei Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

Art. 9 Abstimmung und Wahlen

Die Stellvertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist möglich. Die Stellvertretung muss sich durch eine Vollmacht ausweisen.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr, Statutenänderungen oder ein Auflösungsentscheid mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen in einem zweiten oder dritten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit beim zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

Entscheidungen der Delegierten über Vorlagen des Vorstandes können ausnahmsweise auf dem schriftlichen Weg erfolgen.

Zirkulationsbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der eingegangenen gültigen Delegiertenstimmen gefasst.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung ad personam für zwei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist berechtigt zu bestimmten Geschäften externe Sachverständige beizuziehen.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die statutarisch nicht einem anderen Organ zufallen oder vorbehalten sind. Er vertritt die TO Ayurveda-Medizin nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dies sind insbesondere:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen
- c) Führung der Vereinsrechnung
- d) Einsetzung einer Geschäftsstelle
- e) Einsetzen der Kommissionen, Projektgruppen, Ausschüsse
- f) Erlass von Pflichtenheften für die Geschäftsstelle inkl. Prüfungssekretariat und Kommissionen
- g) Beschlussfassung über die jeweiligen Ausgaben im Rahmen des Budgets
- h) Er formuliert die Aufträge für die Projekte zuhanden der DV
- i) Budgetverantwortung

Art. 12 Organisation und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tagt so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich.

Er wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Soweit kein Konsens zustande kommt, fasst er seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die oder der Vorsitzende oder deren vom Vorstand bestimmte Stellvertretung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der Tagesgeschäfte und der finanziellen Angelegenheiten anders regeln oder auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 14 Kommissionen

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand ständige Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen.

Diese erfüllen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen durch die Pflichtenhefte und Reglemente zugewiesenen Kompetenzen und Pflichten. Sie unterstehen dem Vorstand und erstatten diesem Bericht.

Soweit die Kommissionen im Auftrag des Vorstandes weitere Aufgaben erfüllen, umschreibt der Vorstand ihre Kompetenzen und Pflichten und legt das Budget fest.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss der TO Ayurveda-Medizin und erstattet dem Vorstand zuhanden der DV Bericht.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand oder anderen Kommission angehören.

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt.

Art. 16 Finanzen, Haftung, Rechnungsführung

Die TO Ayurveda-Medizin finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, Sponsoring und weitere Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten der TO Ayurveda-Medizin haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die DV und bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die DV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die ao Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 2023 in Kraft

Bern, 19. Oktober 2023, 14:55 Uhr